



Regionalverband Nordschwarzwald
Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zum weitergehenden Verfahren nach § 12 Abs. 4 LplG zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalplans Nordschwarzwald

Gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) in Verbindung mit § 12 Abs. 3 und Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 20).

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald hat am 11.03.2026 die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum weitergehenden Verfahren nach § 12 Abs. 4 LplG zum oben genannten Teilregionalplan beschlossen.

Der Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht sowie weiteren zweckdienlichen Unterlagen können vom **Montag, 13.07.2026 bis einschließlich Freitag, 21.08.2026** zur kostenlosen Einsichtnahme im Internet unter <https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teilfortschreibungen/teilregionalplan-windenergie/> eingesehen und abgerufen werden.

Zusätzlich liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum bei der folgenden Stelle zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten öffentlich aus (nicht am Mittwoch, 22.07.2026):

Regionalverband Nordschwarzwald, Westliche Karl-Friedrich-Straße 29-31, 75172 Pforzheim, 2. OG, Sekretariat: Mo. – Do. 9 – 11:30 Uhr und 14 – 16 Uhr, Fr. 9 – 12 Uhr.

Zum Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht sowie weiteren zweckdienlichen Unterlagen kann jedermann gegenüber dem Regionalverband Nordschwarzwald **bis einschließlich Freitag, 21.08.2026** Stellung nehmen. Die Stellungnahme soll vorrangig über das online-Formular auf der Internetseite <https://beteiligung-regionalplan.de/Nordschwarzwald-Wind3> oder elektronisch in Textform an die E-Mail-Adresse stehungnahmen@rvnsw.de abgegeben werden. Sie kann auch zur Niederschrift gegenüber dem Regionalverband während der oben genannten Sprechzeiten vorgebracht werden. Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, die nicht nach § 12 Abs. 2 LplG beteiligt wurden, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Der Teil des Teilregionalplans Windenergie, der nicht Gegenstand der Beteiligung zum weitergehenden Verfahren nach § 12 Abs. 4 LplG ist, ist durch öffentliche Bekanntmachung vom 01.07.2026 in Kraft getreten. Dieses Planwerk umfasst die Teile des zweiten Anhörungsentwurfs, die nach der Behandlung der gemäß § 12 Abs. 2 und 3 LplG abgegebenen Stellungnahmen keine erneute Beteiligungspflicht nach § 9 Abs. 3 S. 1 ROG ausgelöst haben.

Für die geänderten Teile des Planwerks, die zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führen, wird nun, entsprechend dem in öffentlicher Sitzung gefassten Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald am 11.03.2026, ein weitergehendes Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 12 Abs. 4 LplG durchgeführt.



Beteiligt wird ausschließlich zu den beiden vom Satzungsbeschluss des Teilregionalplans Windenergie zurückgestellten Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen WE3 in Neulingen und WF14 in Horb am Neckar. Bitte beachten Sie, dass die Möglichkeit zur Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 ROG auf diese beiden Gebiete beschränkt ist.

Personenbezogene Daten werden in diesem Verfahren zur Erfüllung einer der in der Zuständigkeit des Regionalverbands Nordschwarzwald liegenden öffentlichen Aufgabe unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) entsprechend der Datenschutzerklärung zu Fortschreibungen und Änderungen des Regionalplans Nordschwarzwald sowie seiner Teilregionalpläne (<https://nordschwarzwald-region.de/datenschutz>) verarbeitet. Die Datenverarbeitung kann auch zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erfolgen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 4 LDSG i. V. m. Artikel 6 Abs. 1 lit e) DS-GVO sowie Artikel 6 Abs. 1 lit c) DS-GVO. Die Datenschutzerklärung enthält nähere Informationen zum Auskunftsrecht, zum Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung, zum Recht auf Widerspruch und Beschwerde. Sie kann auch bei den zur Einsicht bereitgehaltenen Unterlagen eingesehen werden.

Pforzheim, 30.06.2026

Klaus Mack, MdB
Verbandsvorsitzender